

**Mietvertrag für Einzelveranstaltung**

Z w i s c h e n

der Ortsgemeinde Korlingen, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Damian Marx, Tarforster Straße 5, 54317 Korlingen

u n d

Vor- Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Telefon/Mail \_\_\_\_\_

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

- 1) Die Ortsgemeinde Korlingen überlässt dem Benutzer die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses - und den davor gelegenen Park- und Festplatz anlässlich:

\_\_\_\_\_

zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden, und zwar

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände vor der Nutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den genutzten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhaftes Mobiliar oder Anlagen nicht verwendet werden.

- 2.) Der Mieter verpflichtet sich, die als Notausgang gekennzeichneten Türen zu entriegeln, darauf zu achten, dass alle Notbeleuchtungshinweisschilder erkennbar bleiben und dass bei Dunkelheit die Außenbeleuchtung am Ausgang eingeschaltet ist. Über die im Gebäude befindlichen Feuerschutzeinrichtungen (Feuerlöscher) hat sich der Benutzer Kenntnis zu verschaffen.
- 3.) Ab Beginn der vorbereitenden Arbeiten bis zum Abschluss der Aufräumarbeiten übernimmt der Mieter die Verkehrssicherungspflicht für das Gelände, soweit es Personen zugänglich ist. Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 4.) Der Mieter versichert bei Vertragsabschluss durch Unterschrift, dass er für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) Sorge trägt.

- 5.) Von diesem Vertrag bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 6.) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen pp. durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Er verpflichtet sich weiter, die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden. **Dazu gehört auch eine gründliche Reinigung nach Gebrauch der Räume und der Außenanlagen sowie das Zurückstellen der Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle pp.) in den hierfür vorgesehenen Raum. Hierbei sind die Anweisungen des Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu befolgen.**

**Die Abnahme erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.**

Eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung geht zu Lasten des Mieters.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass durch die Gemeinde Aufräumungs- bzw. Reinigungsarbeiten vorgenommen werden müssen, wird für jede Stunde ein Stundensatz von **13 EURO** in Rechnung gestellt.

- 7.) Für die Benutzung des Gemeindehauses sind von den Bürgern aus Korlingen, Gutweiler und Sommerau täglich **100 EURO** und von allen anderen Benutzern täglich **150 EURO** zu zahlen.

In dieser Pauschalgebühr sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser pp. enthalten.

Die Mieter aus den Gemeinden Gutweiler und Sommerau entrichten für die entstehenden Nebenkosten des Gemeindehauses pro Benutzung **25 Euro**.

Die zu zahlende Benutzungsgebühr ist ohne besondere Aufforderung vor Beginn der Benutzung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse Ruwer bei der Sparkasse Trier, IBAN: DE 945855 0130 0003 800018, BIC: TRISDE55 unter der Angabe "Ortsgemeinde Korlingen, **HH-Stelle „10-760.110“** zu zahlen. Der Nachweis ist bei der Schlüsselübergabe zu erbringen.

- 8.) Bezüglich der Lieferung von Getränken gibt es eine schriftliche Nebenabsprache.
- 9.) Etwaige sonstige Genehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Sie sind vielmehr durch den Benutzer besonders zu beantragen.
- 10.) Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen der Lärmschutzverordnung, so dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
- 11.) Schlüsselübergabe und Einweisung erfolgt in Absprache mit Frau Herres:

Tel.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ortsbürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Mieters)